

Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern
politischegeschaefte.sid@be.ch



Bern, 21. Dezember 2022

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Polizeigesetz (PolG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren zum Polizeigesetz. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Die SP Kanton Bern begrüsst die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes im Grundsatz. Insbesondere die Anpassungen an die Bundesgerichtssprechung bezüglich der Wegweisung von Fahrenden und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei der Kantonspolizei. Allerdings enthält die Revision auch Punkte, die die SP klar ablehnt. Dazu gehört insbesondere der neue Artikel, dass der Kanton Gemeinden zwingen kann, Gebiete per Video zu überwachen, sowie weitere Verschärfungen des Polizeigesetzes.

Die SP Kanton Bern erachtet eine gut funktionierende und mit den nötigen Mitteln und Kompetenzen ausgestattete Kantonspolizei als unerlässlich für den Kanton Bern und seine Bevölkerung. Die Kantonspolizei ist ein wichtiger Bestandteil des Service public. Sie soll die Sicherheit der Bevölkerung garantieren und Straftaten verfolgen und aufklären. Sicherheit ist ein hohes Gut und muss konsequent aus Sicht der Bevölkerung gedacht werden. Für die SP bedeutet das auch, dass möglichst minimale Interventionen in die Grundrechte der Berner Bevölkerung erlaubt sein sollen, damit die Sicherheit immer auch im Dienst der Bevölkerung steht.

Bei all diesen Überlegungen ist es für die SP wichtig, dass die Polizist:innen im Kanton Bern gute Arbeitsbedingungen vorfinden. Einerseits sind wir dies den Polizist:innen, die ihre Aufgaben in einem anspruchsvollen Gebiet wahrnehmen, schuldig. Andererseits ist es unerlässlich, damit Polizist:innen ihren Aufgaben vollumfassend, kompetent und im Sinne der Bevölkerung nachkommen können – auch und gerade in Zeiten des Fachkräftemangels.

Art. 52/53 Kostentragung bei gemeindeübergreifenden Veranstaltungen

Die SP begrüsst grundsätzlich die Streichung von Art. 53 Abs.2. Damit wird bei gemeindeübergreifenden Veranstaltungen die Kompetenz für die Kostenaufteilung komplett den Gemeinden zugewiesen, was sachgerechter ist und die Gemeindekompetenzen besser respektiert. Allerdings ist nicht schlüssig, wie der neu vorgesehene Art. 52 Abs. 1a zur angedachten Revision passt. Dies deshalb, weil es in Art. 52 gerade um den Erlass der Kosten der Gemeinden geht und unklar ist, wie ein Zusammenhang zwischen Kostenerlass und Kostenbeteiligung hergestellt werden soll.

Art. 74 Voraussetzungen für Verbringung auf Polizeiwache

Die SP begrüsst es, als weitere Voraussetzung für das Verbringen auf eine Polizeiwache den Schutz der Persönlichkeitsrechte im PolG zu verankern. Für die SP ist klar, dass eine Mitnahme auf die Polizeiwache grundsätzlich ein Eingriff in die Freiheitsrechte des Individuums bedeutet. Deshalb ist es für die SP zentral, dass die neue Regelung nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte notwendig ist. Das heisst, dass in der Praxis die betroffene Person gefragt wird, ob sie vor Ort durchsucht werden kann, oder eine Mitnahme auf die Polizeiwache nötig ist um ihre Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Art. 76 Identitätsfeststellung durch Gemeinden

Die SP begrüsst es, dass mit der vorgeschlagenen Revision auf Gesetzesstufe festgeschrieben wird, dass die Identitätskontrollen von den Gemeinden nur von Gemeinderatsmitgliedern, Gemeindepersonal und Mitgliedern von ständigen Kommissionen durchgeführt werden können. Aus Sicht der SP handelt es sich bei der Identitätskontrolle um eine hoheitliche Aufgabe, die durch die Polizei zu erfolgen hat. Die Revision von Art. 76 ist ein Schritt in die richtige Richtung und bestätigt nochmals den Grundsatz, dass die Identitätskontrollen nicht durch Private erfolgen können. Allerdings werden damit weiterhin polizeiliche Aufgaben an Gemeindebehörden delegiert. Gerade in kleineren Gemeinden kann dies zur absurden Situation führen, dass ein bedeutender Teil der Gemeindebevölkerung zur Durchführung von Identitätskontrollen legitimiert ist. Für die SP ist klar, dass die Gemeinden weiterhin in einem Reglement definieren müssen, welchen von diesen drei Personenkategorien, sie die Identitätskontrolle übertragen, damit dies für die Bevölkerung transparent ist.

Die SP beantragt folgende Ergänzung von Art. 76, Abs. 1:

Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörige ~~Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind~~ ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten. Die Gemeinden legen in einem Erlass fest, welchen dieser Personenkategorien sie diese Kompetenz übertragen.

Art. 79

Die SP kann dieser sprachlichen Anpassung zustimmen.

Art. 81 Erkennungsdienstliche Massnahmen in Auslieferungshaft

Mit der Ergänzung von Art. 81 mit dem neuen Buchstaben f sollen biometrische Daten auch Personen in Auslieferungshaft entnommen werden, unabhängig davon, ob sie Straftaten in der Schweiz begangen haben. Es ist nicht schlüssig, warum Personen in Auslieferungshaft a priori biometrische Daten entnommen werden sollen. Mit dieser Bestimmung können biometrische Daten auf Vorrat

und ohne konkreten Anlass gesammelt werden. Die SP setzt sich dafür ein, dass Daten möglichst zurückhaltend und nicht «auf Vorrat» gesammelt werden und lehnt deshalb diese Ergänzung ab.

Die SP lehnt den neuen Buchstaben f von Art. 81 ab.

Art. 83 und 84 Wegweisungen (Fahrende)

Die SP begrüsst, dass die Bundesgerichtssprechung nachvollzogen und Buchstabe h aus Art. 83 gestrichen wird. Damit wird diese Bestimmung, die Fahrenden offen diskriminiert, abgeschafft. Die SP begrüsst weiter, dass auch in Art. 84 die Bundesgerichtssprechung nachvollzogen wird. Damit wird der Abs. 1 neu so formuliert, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten werden kann. Zudem wird der Abs. 4, der sich auf den diskriminierenden Buchstaben h in Abs. 1 Art. 83 bezieht, gestrichen. Das ermöglicht es aus Sicht der SP, eine verhältnismässige und dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit entsprechende Rechtssetzung vorzunehmen.

83 und 86 Häusliche Gewalt

Die SP begrüsst, dass die Kontakt- und Annäherungsverbote bei häuslicher Gewalt in Absatz 3 klarer gefasst werden und dementsprechend Art. 86 in Art. 83 integriert wird. Für Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking ist es für ihre physische und psychische Integrität wichtig, zu wissen, an welchen Orten sie sich aufhalten können, ohne der gefährdenden Person zu begegnen, bzw. wo der gefährdenden Person eine Anzeige droht, wenn sie sich dort aufhält.

Art. 91 Polizeigewahrsam

Die vorliegende Änderung präzisiert, dass nicht alle Personen, die von Wegweisungen betroffen sind, in polizeilichen Gewahrsam genommen werden können, sondern nur solche, die von ausländerrechtlichen Wegweisungen betroffen sind. Die SP kann nicht nachvollziehen, weshalb der Polizeigewahrsam auf Personen mit ausländerrechtlichen Wegweisungen beschränkt werden soll. Aus Sicht der SP ist der polizeiliche Gewahrsam nur in Ausnahmefällen zur Durchsetzung einer Wegweisung einzusetzen – unabhängig davon, ob es sich um eine ausländerrechtliche oder eine andere Wegweisung, beispielsweise wegen häuslicher Gewalt, handelt. Eine Beschränkung auf ausländerrechtliche Wegweisungen wäre hingegen diskriminierend. Grundsätzlich sollten aus Sicht der SP Personen mit ausländerrechtlichen Wegweisungen nicht inhaftiert werden, sofern sie nicht straffällig geworden sind, sondern der Rückkehrberatung und damit einer freiwilligen Ausreise zugeführt werden.

Die SP lehnt die Ergänzung von Art. 91 Abs. 1 Buchstabe d ab.

Art. 100 Durchsuchungen

Die SP lehnt die Aufhebung von Art. 100 Abs. 3 in aller Deutlichkeit ab. Eine Hausdurchsuchung stellt einen schweren Eingriff in die Grundrechte dar, die mit traumatischen Folgen für die Betroffenen einhergehen kann. Deshalb ist es zwingend, dass dieses Mittel nur ergriffen werden kann, wenn eine unabhängige Prüfung erfolgt ist. Die SP fordert, dass die heutige Regelung, wonach das Regierungsstatthalteramt dafür zuständig ist, weitergeführt wird. Diese Behörde ist unabhängig, juristisch geschult und verfügt über einen 24-Stunden-Pikettdienst.

Weiter ist die SP gegen die Ergänzung von Buchstabe e. Sie dehnt die Einsatzbereiche einer Durchsuchung auf Vor-, Zu- und Rückführungen aus. Angesichts des massiven Eingriffs in die Grundrechte, die eine Hausdurchsuchung bedeutet, ist diese Ausdehnung weder verhältnismässig noch notwendig.

Die SP lehnt die Streichung von Abs. 3 und die Einführung von Abs.2 Buchstabe e ab.

Art. 109/109a Automatisierte Fahrzeugfahndung

Die SP begrüsst grundsätzlich, dass die Bestimmungen zur automatisierten Fahrzeugfahndung an die Rechtssprechung des Bundesgerichts angepasst wird. Die neue Regelung will die automatische Erfassung und den Abgleich der Daten bei der Fahrzeugfahndung zulassen. Zudem ist vorgesehen, dass die gewonnenen Daten auch bei fehlender Übereinstimmung während 100 Tagen gespeichert werden können. Aus Sicht der SP ist es nicht zu rechtfertigen, dass Daten von tausenden von Bürger:innen auf Vorrat gespeichert werden. Das Speichern dieser Daten während 100 Tagen ohne konkreten Anfangsverdacht ist unrechtmässig und unverhältnismässig. Schliesslich ist es aus Sicht der SP wichtig, dass nur Kontrollschilder erfasst werden, nicht Fahrzeuge oder deren Insass:innen.

Die SP lehnt die Änderung von Art. 109 Abs. 3 Buchstabe a ab. Sie lehnt zudem die Schaffung von Abs. 4 im Art. 109 ab.

Art. 118 / 118a / 119 / 120 Observation

Die SP begrüsst, dass die Bestimmungen an die Rechtssprechung des Bundesgerichts angepasst werden und die nötigen Einschränkungen der Kompetenzen der Kantonspolizei im Bereich der Observation vorgenommen werden. Da es sich bei einer Observation immer um einen starken Eingriff in die Grundrechte der observierten Person handelt, ist zudem eine richterliche Überprüfung zentral. Die SP begrüsst dementsprechend die Streichung von Art. 118 Abs. 2, die Einführung von Art. 118a, die Anpassung von Art. 119 und die Ergänzung von Art. 120 Abs. 1.

Art. 122a: Bodycams

Die SP lehnt diesen neuen Artikel ab. Er legt im Widerspruch zum Vortrag nicht nur die Grundlage für Pre-Recording sondern für den generellen Einsatz von Bodycams zum Filmen von Einzelpersonen. Das Filmen von Einzelpersonen ist heute im Polizeigesetz nur im Rahmen von Massenveranstaltungen auf der Grundlage von Art. 122 erlaubt. Die SP ist gegen eine Ausdehnung der Videoüberwachung und lehnt deshalb den geplanten Artikel ab. Grundsätzlich fände es die SP sinnvoll, das Pre-Recording auf gesetzlicher Ebene zu verankern, da die Vorlaufzeit dazu führt, dass die Aufzeichnungen einen objektiveren Ausschnitt des Einsatzes zeigen. Ein möglichst objektiver Videoausschnitt schützt alle Involvierten, sowohl die Polizist:innen als auch die Betroffenen eines Polizeieinsatzes. Allerdings wird mit dieser Vorlage durch die Hintertüre der generelle Einsatz von Bodycams erlaubt, was die SP ablehnt. Falls der Regierungsrat das Pre-Recording beim Einsatz von Bodycams an Massenveranstaltungen einführen möchte, soll er dem Grossen Rat eine Ergänzung von Art. 122 vorschlagen und nicht einen neuen Art. 122a einführen.

Die SP lehnt die Einführung von Art. 122a ab

Art. 124 Video-Überwachung von kantonalen Anlagen

Die SP erachtet Videoüberwachung generell als wenig zielführend. Studien aus dem angelsächsischen Raum haben gezeigt, dass eine Videoüberwachung nicht Sicherheit schafft, sondern höchstens eine Verlagerung krimineller Aktivitäten. Sie schafft aber ein subjektives Unsicherheitsgefühl. Für eine tatsächliche Erhöhung der Sicherheit ist vielmehr eine Belebung des öffentlichen Raums notwendig und zielführend. Videoüberwachung an sich, stellt einen Eingriff in die Grundrechte der gefilmten Personen dar, der nicht leichtfertig eingegangen werden sollte.

Der SP ist es deshalb wichtig, dass Videoüberwachung nur sehr beschränkt zum Einsatz kommt und andere präventive Massnahmen in den Vordergrund gestellt werden (Verzicht auf bauliche «dunkle Ecken», gute Beleuchtung, Belebung des öffentlichen Raums).

In Artikel 124 wird die Grundlage für eine Videoüberwachung von kantonalen Gebäuden und neu auch von kantonalen Anlagen gelegt. Bei kantonalen Anlagen ist in erster Linie an Anlagen im öffentlichen Raum zu denken, beispielsweise Radarfallen etc. Das bedeutet eine stärkere Überwachung des öffentlichen Raums und damit eine Überwachung und Aufzeichnung von Sachverhalten, die nicht das eigentliche Ziel der Überwachung sind. Die SP vermisst eine klare Analyse der Notwendigkeit und Machbarkeit dieser zusätzlichen Überwachung. Während dem die statische Videoüberwachung noch einigermaßen überschaubar und kontrollierbar ist, ist die Überwachung von Anlagen überhaupt nicht mehr überprüfbar, da diese mobil sind.

Die SP lehnt die Anpassung von Art. 124 ab.

Art. 124a / 125 / 126: Videoüberwachung in den Gemeinden

Die SP lehnt diese Anpassung in aller Deutlichkeit ab. Sie erachtet die vorgeschlagene Regelung als klare Missachtung der in der Kantonsverfassung verankerten Gemeindeautonomie. Nicht nur gibt sie dem Regierungsrat die Kompetenz Videoüberwachungen gegen den Willen der betroffenen Gemeinden zu installieren, sondern sie überbürdet den betroffenen Gemeinden auch noch die Kosten dafür. Aus Sicht der SP soll es in der Kompetenz der Gemeinden und damit auch der direkt betroffenen Bevölkerung dieser Gemeinden bleiben, über die Installation von Videoüberwachungskameras zu entscheiden. Wenn der Kanton mit der Einschätzung der Gemeinden nicht einverstanden ist, hat er schon heute die Möglichkeit aufsichtsrechtlich vorzugehen.

Die SP lehnt die Schaffung des Artikels 124a in aller Deutlichkeit ab und fordert dessen Streichung aus der Vorlage. Die Änderungen in Art. 125, Art. 126 und Art. 128 lehnt sie als Folgefehler auch ab.

137a Einspracheverfahren bei Verfügungen zum Kostenersatz

Die SP begrüsst es, dass neu die Möglichkeit eines Einspracheverfahrens gegen die Verfügungen zum Kostenersatz von polizeilichen Dienstleistungen eingeführt wird. Es wird damit ein zusätzliches Rechtsmittel geschaffen, um entsprechende Verfügungen anzufechten. Zudem wird damit die Möglichkeit geschaffen, dass der Entscheid von der zuständigen Behörde nochmals überprüft werden kann, bevor ein Beschwerdeverfahren aufgenommen wird.

Art. 146a: Datenaustausch im Bedrohungsmanagement

Mit der neuen Bestimmung soll es den sogenannten Fallkonferenzen, die die Bedrohung von Behörden und Privatpersonen (u.a. auch Stalking) verfolgen, um Straftaten zu verhindern, vereinfacht werden, schützenswerte Daten über mögliche Straftäter:innen auszutauschen. Die SP erachtet die Fall-

konferenzen grundsätzlich als ein sinnvolles Instrument. Dabei werden allerdings hochsensible Daten ausgetauscht und die Betroffenen haben kaum einen Rechtsschutz in der Praxis. Für die SP ist es angesichts dessen zentral, dass die Endnutzer:innen der Daten verifiziert werden können und eine möglichst geringe Anzahl von Stellen und Personen Einblick in diese besonders schützenswerten Daten hat.

Art. 147 Elektronischer Datenaustausch mit anderen Kantonen und dem Bund

Der Artikel sieht vor, dass der elektronische Datenaustausch zur Kriminalitätsbekämpfung und zur Suche von Personen vereinfacht wird. Die SP findet es grundsätzlich sinnvoll, wenn die Kriminalitätsbekämpfung nicht an der Kantonsgrenze Halt macht und die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen gestärkt werden kann.

Art. 154a Weiterbildung Kapo

Die SP begrüsst, dass im Polizeigesetz neu die Aus- und Weiterbildung des Polizeicorps gesetzlich festgehalten ist. Die Aus- und Weiterbildung des Polizeicorps ist ein zentraler Pfeiler, für das gute Funktionieren des polizeilichen Service public sowie für die Sicherheit und fortwährende berufliche Entwicklung der Polizist:innen. Eine solide Aus- und Weiterbildung garantiert eine moderne Polizei, die den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung trägt und deeskalierend arbeitet, um zur Sicherheit der Bevölkerung beizutragen. Im Hinblick darauf ist es aus Sicht der SP zentral, dass die Themen Grund- und Menschenrechtsschutz, Datenschutz, häusliche Gewalt, Umgang mit und Schutz von vulnerablen Personen (z.B. psychisch Erkrankte), Racial Profiling etc. in der Aus- und Weiterbildung vermittelt werden.

Art. 156 Polizeistatus

Die SP begrüsst diese Änderung, die auch den im polizeilichen Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistent:innen den Polizeistatus zuerkennt, sehr. Sie führt zu einer breiteren sozialen Absicherung des Polizeicorps – insbesondere zum Anschluss der Sicherheitsassistent:innen an den grosszügigeren Vorsorgeplan – die aus Sicht der SP sehr zu begrüssen ist. Dies stärkt die Attraktivität des Polizeiberufs. Angesichts des sich akzentuierenden Fachkräftemangels ist diese Änderung des Polizeigesetzes, die die Arbeitsbedingungen der Polizeikräfte wesentlich verbessert, unabdingbar.

Art. 159 Anstellungsvoraussetzungen

Die SP begrüsst es, dass mit der neuen Regelung, das Schweizer Bürgerrecht nicht mehr Voraussetzung ist, um die Polizeischule zu besuchen und die Polizeischule somit auch für Personen geöffnet wird, die im Einbürgerungsprozess sind. Aus unserer Sicht wäre es für die Rekrutierung hilfreich, wenn ganz auf die Voraussetzung des Bürgerrechts verzichtet würde und stattdessen als Voraussetzung die Niederlassungsbewilligung C genügen würde. Dies würde nicht nur die Rekrutierung erleichtern, sondern auch die Diversität im Polizeicorps erhöhen und damit den Service public stärken. Die SP beantragt deshalb die entsprechende Passage folgendermassen anzupassen:

¹ Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 2 und 3 das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C voraus.

Art. 159a Rekurskommission für Polizeiaus- und Weiterbildung

Die SP begrüsst es, dass für Rekurse bei den Ergebnissen der polizeilichen Aus- und Weiterbildung eine Rekurskommission eingesetzt wird. Aus Sicht der SP ist die Ausgestaltung analog zu Rekurskommissionen in anderen kantonalen Bildungsinstitutionen auszugestalten.

Art. 163 und 174 Werte der Kapo

Die SP begrüsst es, dass neu im Gelübde der Kapo-Angestellten der Verweis auf die Werte der Kapo verankert ist und der Bezug auf die Werte der Kapo auch in den Grundsätzen in Art. 174 explizit Eingang finden. Für das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei ist es unverzichtbar, dass sich deren Mitglieder auf einen hohen moralischen und ethischen Standard verpflichten. Allerdings fehlen der SP klare Angaben dazu, wer die Werte der Kantonspolizei wie festlegt. Da die Werte mit dieser Ergänzung einen zentralen Stellenwert erhalten und deren Missachtung personalrechtliche Konsequenzen haben können, sind eine klare Definition der Kompetenzen zur und die Transparenz über die Festlegung dieser Werte) unerlässlich. Dazu braucht es eine gesetzliche Grundlage.

Art. 175 Sanktionen Korps

Die SP begrüsst, dass in Abs. 1 Buchstabe b die personalrechtlichen Massnahmen gegen fehlbare Angehörige des Polizeicorps präzisiert werden.

Art. 178 Haftung

Es handelt sich um die Eliminierung einer Überschneidung, weshalb die SP den Vorschlag begrüsst.

II. Änderung weiterer Erlasse**Kantonales Strafrecht: Art. 13a Abgabe von gesundheitsgefährdenden Produkten an Jugendliche**

Bei der letzten Revision des KStrG ist unbeabsichtigt eine Gesetzeslücke entstanden. So ist (momentan) die Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige und von Alkohol an Unter-16-Jährige durch Private nicht strafbar. Um nicht auf die Anpassung des übergeordneten Rechts warten zu müssen, soll das Alkohol- und Tabakabgabeverbot an Jugendliche wieder auf Private ausgedehnt werden. Die SP begrüsst diesen Schritt, der der frühen Abhängigkeit von Suchtmitteln präventiv entgegentritt.

Schiffahrtsgesetz: Art. 7 Sicherstellung

Mit der Anpassung wird im Schiffahrtsgesetz eine eindeutige Rechtsgrundlage für sichergestellte Schiffe geschaffen, die dem Polizeigesetz entspricht. Die SP begrüsst diese Anpassung.

Gesundheitsgesetz: Art. 28 Auskunftspflicht, Auskunftsrecht

Bei der Anpassung handelt es sich im Wesentlichen um eine Umformulierung und Präzisierung von Auskunftspflicht und Auskunftsrecht, die dem bisherigen Recht entspricht und der die SP zustimmen kann.

Gastgewerbegesetz: Art. 24 Gästekontrolle

Die Anpassung macht einen sinnvollen Verweis auf Art. 129 des Polizeigesetzes zur Prüfung von Hotelmeldescheinen, die die SP begrüsst.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Ueli Egger
Co-Präsident



Anna Tanner
Co-Präsidentin



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär